

V e r o r d n u n g

über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Hagen im Bremischen (Straßenreinigungssatzung) vom 23. Februar 2015

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) und der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen in seiner Sitzung am 23. Februar 2015 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht gemäß § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis; ferner bei Glätte das Bestreuen der kombinierten Geh- und Radwege, der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Ist ein Grünstreifen bzw. unbefestigter Straßenseitenraum vorhanden, ist dieser regelmäßig zu mähen. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Tritt eine besondere Verunreinigung z. B. durch Ernteverkehre, Holz, Müll, Abfall und dergleichen, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.

Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. nach § 17 des Nds. Straßengesetzes oder § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.

(4) Die Abfuhr des Straßenschmutzes obliegt dem Reinigungspflichtigen. Es ist verboten, Schmutz, Unrat, Schnee und Eis dem Nachbargrundstück zuzukehren oder in Gossen, Gräben und Einlaufschächte der Kanalisation zu fegen.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, kombinierter Rad- und Gehwege, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen innerhalb geschlossener Ortslage (§4 Abs. 1 NStrG) ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.

Die Gemeinde Hagen im Bremischen führt zur Unterrichtung über zu reinigenden Straßen eine Übersicht. Diese kann während der Dienststunden bei der Gemeinde Hagen im Bremischen eingesehen werden.

(2) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 23. Februar 2015 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung einmal wöchentlich durchzuführen. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

- a. soweit die Gemeinde die Fahrbahn reinigt, auf die Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, kombinierter Rad- und Gehwege, Gehwege, Radwege, sowie Baumscheiben, Pflanzbeete und Gehölzstreifen.
- b. in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahn bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinie der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§ 3

Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Gehwege und Fußgängerüberwege einschließlich kombinierter Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite von 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. In verkehrsberuhigten Bereichen ist von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, jeweils von der Straßenmitte in Richtung angrenzendes Grundstück, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m freizuhalten.

(2) Die Schneeräumpflicht erstreckt sich auf die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr an Werktagen und von 09.00 bis 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen.

(3) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(4) Die von den Geh- und Radwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen müssen so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr der Fahrbahn oder dem Geh- und Radweg nicht gefährdet oder nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert

wird. Der aufgeschichtete Schneewall ist an einer oder mehreren Stellen für den Abfluss des Schmelzwassers zu durchbrechen.

(5) Bei Glätte ist in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr an Werktagen und von 09.00 bis 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

- a) Zur Sicherung des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs,
 - aa) die Gehwege sowie die kombinierten Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - bb) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von 1,50 m neben der Fahrbahn, oder wenn ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rande der Fahrbahn;
 - cc) Fußgängerüberwege an amtlich gekennzeichneten Stellen, an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
 - dd) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(6) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen müssen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr gewährleistet ist.

(7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.

Streusalz darf nur verwendet werden

- a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, und
- b) an gefährlichen Stellen, an Gehwegen einschließlich kombinierter Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- oder Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen **nicht** mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich kombinierter Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 des Niedersächsischen SOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwider handelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

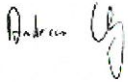
§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft. Sie tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft, soweit sie nicht vorher durch eine neue VO ersetzt wird.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Hagen vom 28. September 2010 außer Kraft.

Hagen im Bremischen, den 23. Februar 2015

Gemeinde Hagen im Bremischen
Der Bürgermeister



Andreas Wittenberg

